



# Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel

Vom 20. Juni 2019

## Zur Bio-Verordnung

---

Gestützt auf Art. 32 Abs. 5 der Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)<sup>1</sup> erlässt das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) folgende Weisung an die in der Schweiz tätigen, akkreditierten Zertifizierungsstellen.

### Inhalt

1. Zweck der Weisung.....	1
2. Definitionen .....	2
3. Sanktionsstufen.....	3
4. Sanktionen: Massnahmen und Fristen .....	4
5. Katalog der Abweichungen.....	8
6. Inkrafttreten .....	17

### 1. Zweck der Weisung

Diese Weisung definiert Rahmenbedingungen für das Vorgehen der Zertifizierungsstellen (ZS) bei festgestellter Nichteinhaltung der Bio-Verordnung durch von ihnen kontrollierte Unternehmen, welche in der Aufbereitung, der Einfuhr, der Ausfuhr, der Lagerung und/oder der Vermarktung von biologischen Erzeugnissen tätig sind.

---

<sup>1</sup> Bio-Verordnung (SR 910.18)

## 2. Definitionen

### **Abweichung**

Eine Abweichung besteht, wenn eine Bestimmung der Bio-Verordnung nicht eingehalten ist.

### **Produkteintegrität**

Die Integrität eines Produkts ist **gegeben**, wenn die Eigenschaften des Produktes, einschliesslich seiner Zutaten und Zusatzstoffe, vollständig mit den Anforderungen der Bio-Verordnung übereinstimmen.

Die Integrität eines Produkts ist **gefährdet**, wenn eine Abweichung besteht, die keine unmittelbare Auswirkung auf den biologischen Status des Produktes hat.

Die Integrität eines Produkts ist **verletzt**, wenn eine Abweichung besteht, die eine unmittelbare Auswirkung auf den biologischen Status des Produktes hat.

### **Wiederholungsfälle**

Als Wiederholungsfall gilt der gleiche Verstoss innerhalb von 3 Jahren oder die fehlende Erfüllung einer Auflage innerhalb der gesetzten Frist.

### 3. Sanktionsstufen

Sanktionsstufe A	Sanktionsstufe B	Sanktionsstufe C	Sanktionsstufe D
Die Produkteintegrität ist nicht unmittelbar gefährdet. Korrekturmaßnahmen sind jedoch notwendig.	Die Produkteintegrität ist gefährdet und Korrekturmaßnahmen sind notwendig.	Die Produkteintegrität ist verletzt oder sie kann nicht überprüft werden (namentlich: die Kontrolle kann nicht durchgeführt werden)	Die Produktintegrität ist absichtlich oder andauernd verletzt oder kann dauerhaft nicht überprüft werden.

Bemerkungen:

- Im Wiederholungsfall wird die Auflage um eine Sanktionsstufe verschärft.
- Der kontrollierte Betrieb hat bei jeder Sanktionsstufe das Recht, eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen.

#### 4. Sanktionen: Massnahmen und Fristen

Sanktionsstufe	Definition	Massnahme	Fristen	Follow-up ZS
A	Die Produkteintegrität ist nicht unmittelbar gefährdet. Korrekturmassnahmen bei der Abweichung, sind jedoch notwendig.	<p><b>Zweck:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Korrektur der Abweichung.</li> </ul> <p><b>Vorgehen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Korrekturmassnahmen und Umsetzungstermine werden im Kontrollbericht festgelegt.</li> <li>Nachweis/Bestätigung der Einhaltung der Korrekturmassnahmen durch den Betrieb und Überprüfung durch die ZS beim nächsten Audit.</li> </ul> <p><b>Zertifikat:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die ZS entscheidet über den Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikats (sofort oder nach Implementierung der Korrekturmassnahmen).</li> </ul>	<p><b>Stellungnahme Betrieb:</b></p> <p>Keine Stellungnahme vom Unternehmen zu den Korrekturmassnahmen nötig, solange nicht verfügt wurde.</p> <p><b>Implementierung der Korrektur:</b></p> <p>Festlegung der Fristen in Absprache mit dem Betrieb. Die Fristen laufen ab der Feststellung (Kontrolldatum) sofern sie einvernehmlich festgelegt werden oder gemäss Verfügung.</p>	Überprüfung/Verifizierung beim nächsten ordentlichen Audit.

Sanktionsstufe	Definition	Massnahme	Fristen	Follow-up ZS
B	Die Produkteintegrität ist gefährdet und Korrekturmassnahmen sind notwendig.	<p><b>Zweck:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofortige Korrektur der Abweichung</li> </ul> <p><b>Vorgehen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Korrekturmassnahmen und Umsetzungstermine werden im Kontrollbericht festgelegt.</li> <li>• Nachweis/Bestätigung der Einhaltung der Korrekturmassnahmen durch den Betrieb und Verifizierung durch die ZS.</li> </ul> <p><b>Zertifikat:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Zertifikat wird nach Behebung der Unregelmässigkeit oder nach Validierung der eingereichten Korrekturmassnahmen ausgestellt.</li> </ul>	<p><b>Stellungnahme Betrieb:</b></p> <p>Rückmeldung zur (möglichen) Umsetzung der Korrekturmassnahmen in Absprache mit der ZS innerhalb von 30 Tagen.</p> <p><b>Implementierung der Korrektur:</b></p> <p>Festlegung der Fristen in Absprache mit dem Betrieb. Die Fristen laufen ab der Feststellung (Kontrolldatum) sofern sie einvernehmlich festgelegt werden oder gemäss Verfügung.</p>	Überprüfung und Validierung der eingereichten Unterlagen und Kontrolle beim nächsten ordentlichen Audit oder im Rahmen eines Nachaudits oder einer Stichprobenkontrolle.

Sanktionsstufe	Definition	Massnahme	Fristen	Follow-up ZS
C	Die Produkteintegrität ist verletzt oder sie kann nicht überprüft werden (namentlich: die Kontrolle kann nicht durchgeführt werden).	<p><b>Zweck:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es muss sichergestellt werden, dass nicht-konforme Produkte nicht als biologisch vermarktet werden.</li> <li>• Sofortige Korrektur der Abweichung.</li> <li>• Sicherstellung der Kontrolltätigkeit.</li> </ul> <p><b>Vorgehen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofortige vorsorgliche Sperrung der Ware durch die ZS.</li> <li>• Korrekturmassnahmen und Umsetzungstermine müssen von der ZS innerhalb von 3 Arbeitstagen festgehalten werden. Abklärung der Konformität durch die ZS.</li> <li>• Information der Kunden durch das Unternehmen.</li> <li>• Unverzögliche Wiederaufnahme oder Wiederholung der Kontrolltätigkeit.</li> </ul> <p><b>Zertifikat:</b></p> <p>Aberkennung der Charge. Möglichkeit der Produktaberkennung (Entzug des Zertifikats für ein bestimmtes Produkt).</p>	<p><b>Stellungnahme Betrieb:</b></p> <p>Bestätigung der Sperrung der Ware durch das Unternehmen und Stellungnahme zu den Korrekturmassnahmen innerhalb von 3 Arbeitstagen.</p> <p><b>Implementierung der Korrektur:</b></p> <p>Festlegung der Frist zur Behebung der Unregelmässigkeit. Die Fristen laufen ab der Feststellung (Kontrolldatum), gemäss Verfügung.</p>	<p>Je nach Fall Freigabe oder Deklassierung einzelner Produkte, Charge oder aller Produkte.</p> <p>Überprüfung und Validierung der eingereichten Unterlagen und Kontrolle im Rahmen eines Nachaudits oder einer Stichprobenkontrolle.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann die Überprüfung auch auf administrativem Weg erfolgen, z.B. wenn eine Kontrolle vor Ort nicht mehr Erkenntnisse bringt.</p>

Sanktionsstufe	Definition	Massnahme	Fristen	Follow-up ZS
D	Die Produktintegrität ist absichtlich oder andauernd verletzt oder kann dauerhaft nicht überprüft werden.	<p><b>Zweck:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es muss sichergestellt werden, dass nicht-konforme Produkte nicht als biologisch vermarktet werden.</li> </ul> <p><b>Vorgehen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofortige Vermarktungs-Sperre bis Deklassierung einzelner Produkte, Charge oder aller Produkte bzw. Zertifikatsentzug.</li> <li>• Feststellung des Verstosses und sofortige Massnahme werden innerhalb von 1-3 Arbeitstagen eingeleitet.</li> <li>• Information der Kunden durch das Unternehmen.</li> </ul> <p><b>Zertifikat:</b></p> <p>Je nach Fall, unverzüglicher Entzug des Zertifikats für die betroffenen Produkte oder Entzug des gesamten Zertifikats.</p>	<p><b>Stellungnahme Betrieb:</b></p> <p>Sofortige Bestätigung der Sperrung der Ware.</p>	Zur Wiederaufnahme der Tätigkeit muss das Unternehmen einer vollständigen Kontrolle unterzogen werden.

## 5. Katalog der Abweichungen

Kategorie	#	Abweichung	Rechtliche Grundlage	Sanktionsstufe			
				A	B	C	D
Rohstoffe	1	Fehlende oder unzureichende Nachweise der Konformität der Zutaten oder der Zusatzstoffe (InfoXgen, Spezifikation, Kennzeichnung, Technisches Datenblatt, Rechnung)	SR 910.18. Art. 16j, Abs. 2/ Art. 26, Abs.1/ Anhang 1		•		
	2	Fehlende oder unzureichende Garantien für die eingesetzten biologischen Erzeugnisse oder Zutaten (Zertifikat, Rechnung, Kennzeichnung, Warenbegleitpapiere, Kontrollbescheinigung etc.)	SR 910.18: Art. 16j/ Anhang 1  SR 910.181: Art. 3		•		
	3	Fehlende oder unzureichende Garantien für Futtermittel- Ausgangsprodukte und Zusatzstoffe	SR 910.181: Art. 4b, Abs.1/ Anhang 7		•		
	4	Der Einsatz zugelassener Zusatz-/Hilfsstoffe entspricht nicht den Bestimmungen der Bio-Verordnung	SR: 910.18: Art.16j, Abs.1, Bst. b  SR 910.181: Anhang 3		•		
	5	Einsatz von unerlaubten Verarbeitungshilfsstoffen	SR 910.18: Art. 16j, Abs. 2, Bst. b & c/ Art. 16k  SR 910.181: Art. 3, Abs. 1, Bst a-e/ Anhang 3, Teil B		•		
	6	Einsatz unerlaubter Zusatzstoffe, Mikroorganismen, Enzyme, Aromastoffe oder Mineralstoffe (Spurenelemente, Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe)	SR 910.18: Art. 16j, Abs. 2, Bst b & c/ Art. 16k  SR 910.181: Art. 3, Abs. 1, Bst a-e/ Anhang 3, Teil A			•	
	7	Das Erzeugnis ist GVO oder wurde unter Verwendung genetisch veränderter Organismen oder auf deren Grundlage produzierten Erzeugnissen hergestellt	SR 910.18: Art. 3, Bst. c/ Art. 16j, Abs. 2, Bst. e			•	



Kategorie	#	Abweichung	Rechtliche Grundlage	Sanktionsstufe			
				A	B	C	D
	8	Bei der Herstellung biologischer Futtermittel werden unzulässige Zutaten oder Hilfsstoffe eingesetzt (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Zusatzstoffe, Lösungsmittel oder sonstige)	SR 910.18: Art. 16a, Abs. 2  SR 910.181: Art. 4a <sup>ter</sup> , Abs.1, Bst. a-f/ Art. 4b, Abs.1, Bst. a-g/ Anhang 7, Teil A & B			•	
	9	Einsatz unerlaubter landwirtschaftlicher Zutaten (kein Bio-Status und nicht im Anhang 3 Teil C, keine Ausnahmegewilligung nach Art. 16k)	SR 910.18: Art. 16k, Abs. 1,2&3/ Anhang 3, Teil C			•	
	10	Einsatz der gleichen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs aus biologischer und nicht-biologischer Erzeugung und/oder aus der Umstellung	SR 910.18: Art. 16j, Abs. 1			•	
Warenfluss	11	Fehlende oder nicht ausreichende Dokumentation der Warenflüsse (Lieferantenliste, Wareneingangskontrolle, Sortimentsliste, etc.)	SR 910.18: Anhang 1, Ziff.1.2, Abs.1, Bst. a & b  Allgemeine Weisung an die Zertifizierungsstellen zur Lohnverarbeitung	•			
	12	Liste/Produktfluss der Importe fehlt/ist unvollständig	SR 910.18: Anhang 1, Ziff. 1.2, Abs.1, Bst. d & f		•		
	13	Lagerhalter, Händler und Importeure stellen keine Liste der von ihrer Tätigkeit betroffenen Produktkategorie bereit	SR 910.18: Art.27, Abs. 1, Bst. a/ Anhang 1, Ziff. 1.2 Abs. 1		•		
	14	Warenflussberechnung ist unstimmtig/mit den vorliegenden Unterlagen nicht möglich	SR 910.18: Art. 26, Abs. 1, Bst. c/ Anhang 1, Ziff. 1.2, Abs. 2		•		

Kategorie	#	Abweichung	Rechtliche Grundlage	Sanktionsstufe			
				A	B	C	D
Aufbereitung	15	Eine vollständige Liste der Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe, die in Produkten, welche gemäss Bio-Verordnung hergestellt werden zum Einsatz kommen (inkl. Angabe der Produkte), fehlt	SR 910.18: Art. 16j, Abs. 2, Bst. b/ Art. 26/ Anhang 1, Ziff. 7.3	•			
	16	Es liegt keine aktuelle Betriebsbeschreibung gemäss Anhang 1 bei der Zertifizierungsstelle vor	SR 910.18: Art. 24a <sup>bis</sup> , Abs. 1, Bst. a/ Art. 26, Abs.1, Bst a & e/ Art. 27, Abs.2, Bst. d/ Anhang 1, Ziff. 1, Bst. a & Abs.5, Bst. a-e	•			
	17	Fehlende Dokumentation/Aufzeichnung der Produktion und Prozesse	SR 910.18: Art. 26, Abs.1, Bst. a/ Anhang 1, Ziff. 1.2, Bst. g	•			
	18	Die Rezeptur/Verarbeitung wurde unabgesprochen verändert, erfüllt jedoch weiterhin die Anforderungen der Bio-Verordnung	SR 910.18: Art. 16j, Abs.2, Bst. b & Abs. 3/ Art. 26/ Anhang 1, Ziff. 1.2, Bst. g & Ziff. 4.1	•			
	19	Eine vollständige Liste der Produkte, die der Betrieb gemäss Bio-Verordnung aufbereitet (inkl. Angaben wo welcher Aufbereitungsschritt erfolgt) liegt nicht vor	SR 910.18: Art. 16j, Abs. 2, Bst. b & Abs. 3/ Art. 26/ Anhang 1, Ziff. 1.2, Bst. g & Ziff. 4.1		•		
	20	Durchführung einer Tätigkeit (z.B. Lagerung) oder eines Verfahrens im Rahmen der Bio-Verordnung, ohne die Zertifizierungsstelle vorgängig darüber schriftlich informiert zu haben	SR 910.18: Art. 16j, Abs. 2, Bst. b & Abs. 3/ Art. 26/ Anhang 1, Ziff. 1.2, Bst. g & Ziff. 4.1		•		
	21	Die Deklaration und die Rezepturen stimmen nicht überein, es werden nicht konforme oder deklarationspflichtige Zutaten eingesetzt	910.181: Art.3, Abs. 1, Bst. a-e/ Art. 3a, Abs.1, Bst. a & b/ Art. 3b/ Anhang 3, Teil A,B&C		•		

Kategorie	#	Abweichung	Rechtliche Grundlage	Sanktionsstufe			
				A	B	C	D
	22	Einsatz von Stoffen und/oder Verfahren, um Eigenschaften, die während der Verarbeitung verloren gegangen sind, wiederherzustellen oder zu korrigieren oder die über die tatsächliche Beschaffenheit des Produktes irreführend sind	SR 910.18: Art. 16j, Abs. 3		•		
	23	Ionisierende Strahlen wurden eingesetzt	SR 910.18: Art. 3, Bst. d/ Art. 16j, Abs. 2, Bst. f		•		
	24	Vorschriften für Herstellung von Bio-Hefe werden nicht erfüllt	SR 910.18: Art. 16m SR 910.181: Art. 3a, Abs. 1, Bst. a & b /Anhang 3a		•		
	25	Vorschriften für Herstellung von Bio-Wein werden nicht erfüllt	SR 910.18: Art. 16n, Abs. 1&2 SR 910.181: Art. 3b, Art. 3c, Abs.1-3 Anhang 3b SR 817.022.12: Anhang 9		•		
	26	Produkte (Rezepturen) wurden vor der Vermarktung nicht von der Zertifizierungsstelle freigegeben	SR: 910.18: Art. 2/ Art. 16j/ Anhang 1		•		
	27	Der Lieferant ist nicht zertifiziert	SR 910.18: Anhang 1, Ziff. 1.2, Abs. 1 Bst. a & Abs. 2			•	
	28	Die Rezeptur/Verarbeitung wurde unabgesprochen verändert und verletzt die Anforderungen der Bio-Verordnung	SR 910.18: Art. 16j, Abs.2, Bst. b & Abs. 3/ Art. 26/ Anhang 1, Ziff. 1.2, Bst. g & Ziff. 4.1			•	

Kategorie	#	Abweichung	Rechtliche Grundlage	Sanktionsstufe			
				A	B	C	D
Warentrennung	29	Fehlende Aufzeichnungen zur Reinigung und/oder Überwachung der Wirksamkeit der Reinigung von Produktionsanlagen, Lagerräumen und Transportmittel	SR 910.18: Art. 26, Abs.1, Bst. d/ Art. 27, Abs. 1, Bst. a-d/ Anhang 1, Ziff.1.2, Abs. 1, Bst. g	•			
	30	Es besteht kein ausreichendes/umgesetztes System der Selbstkontrolle (Risikominimierung, Information des Personals, Verfahren für den Rückruf nicht konformer Erzeugnisse, etc.)	SR 910.18: Art. 24a <sup>bis</sup> / Anhang 1, Ziff. 1.1, Abs.1, Bst. c	•			
	31	Die Bedingungen für den offenen Transport werden nicht erfüllt	SR 910.18: Anhang 1, Ziff. 8.2, Abs. 2, Bst. a-c		•		
	32	Keine wirkungsvolle Trennung der biologischen, Umstellungs- und/oder nicht-biologischen Futtermittel während des Transports	SR 910.18: Art. 26, Abs. 1, Bst. c & d/Art. 27, Abs.1, Bst. b & c/ Anhang 1, Ziff. 8.1		•		
	33	(Räumliche oder zeitliche) Separation/die Identifikation von biologischen Erzeugnissen im Lager ist nicht ausreichend	SR 910.18: Art. 26, Abs. 1, Bst. d/ Art. 27, Abs. 1, Bst. b/ Anhang 1, Ziff. 8.6, Abs.1 &4		•		
	34	Unzureichende räumliche und zeitliche Trennung bei der Verarbeitung	SR 910.18: Art. 26/ Anhang 1, Ziff. 1.3		•		
	35	Vermischung, Verwechslung oder Kreuzkontamination bei der Verarbeitung aufgrund ungenügender Warentrennung	SR 910.18: Art. 26, Abs. 1, Bst. c & d			•	

Kategorie	#	Abweichung	Rechtliche Grundlage	Sanktionsstufe			
				A	B	C	D
Kennzeichnung und Deklaration	36	Unvollständige Angaben auf Verpackungen, Etiketten oder dem Begleitpapier (z.B. Code-Nr. Zertifizierungsstelle, Bio-Hinweis, etc.)	SR 918.18: Art. 18, Abs. 1-6/ Art. 21c, Abs. 1, Bst. a-c & Abs. 2/ Anhang 1	•			
	37	Missverständliche/unkorrekte Verwendung der Bio-Auszeichnung in der Werbung	SR 910.18: Art. 2, Abs. 1-5/ Art. 18, Abs. 1-6	•			
	38	Missverständliche/unkorrekte Verwendung der Bio-Auszeichnung auf Verkaufsdokumenten oder Geschäftspapieren	SR 910.18: Art. 2, Abs. 1-5/ Art. 18, Abs. 1-6		•		
	39	Falsche Angaben auf Verpackungen, Etiketten oder dem Begleitpapier (z.B. Bio-Hinweis, etc.)	SR 910.18: Art. 18, Abs. 1-5/ Art. 21c, Abs. 1, Bst. a-c & Abs. 2		•		
	40	Es werden Erzeugnisse als «biologisch» vermarktet, obwohl Hinweise darauf bestehen, dass deren Bio-Status gefährdet ist	SR 910.18: Art. 2, Abs. 1-5/ Art. 24a <sup>bis</sup>		•		
	41	Kennzeichnung ohne/mit falscher Prozentangabe des Anteils der biologischen Rohstoffe an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	SR 910.18: Art. 18, Abs. 1, Bst. b & Abs. 6		•		
	42	Als biologisch gekennzeichnete Erzeugnisse aus der Fischerei oder Jagd enthalten keine weiteren oder nicht (ausschliesslich) biologische landwirtschaftliche Zutaten	SR 910.18: Art. 1, Abs. 3 & Art. 18, Abs. 2, Bst. a		•		
	43	Produkte aus Umstellung werden, als Bio-Produkte verkauft	SR 910.18: Art. 20, Abs. 1-7			•	
	44	Das Produkt/Futtermittel enthält mehr als den zulässigen Anteil an erlaubter nicht biologischer landwirtschaftlicher Zutaten und ist als «biologisch» gekennzeichnet	SR 910.18: Art. 18, Abs. 1, Bst. b			•	

Kategorie	#	Abweichung	Rechtliche Grundlage	Sanktionsstufe			
				A	B	C	D
	45	Vermarktung von konventioneller/ herabgestufter Ware mit einem Hinweis auf den Bio-Landbau auf die Umstellung	SR 910.18: Art. 2, Abs. 5			•	
Rückstände	46	Einsatz unerlaubter Lagerschutz- oder Desinfektionsmittel	SR 910.18: Art. 4c/ Anhang 8, Ziff. 1 & 2		•		
	47	Unerlaubte Pestizide im Produkt/ Feststellung von Rückständen über dem Interventionswert	SR 910.18: Art. 1/ Anhang 1, Teil 1-3			•	
Lohnverarbeitung	48	Lohnverarbeitungsaufträge wurden der ZS nicht fristgerecht gemeldet und/oder die Dokumentation ist nicht vorhanden, unvollständig oder nicht aktuell	SR 910.18: Anhang 1 & 6, Bst. a		•		
	49	Verarbeitungsschritte werden von einem dem Bio-Kontrollverfahren nicht unterstellten Subunternehmen durchgeführt	SR 910.18: Art. 24a, Abs. 1, Bst. d/ Anhang 1, Abs. 1.3		•		
Import, Export und Handel	50	Es werden Produkte als Bio-Produkte exportiert, welche die ausländischen Bio-Anforderungen nicht erfüllen( z.B. Umstellungsprodukte)	Rechtliche Anforderungen Zielland	•			
	51	Fehlendes Lieferantenzertifikat	SR 910.18: Anhang 1, Ziff. 1.2, Abs. 6, Bst. c/ Ziff. 8.2, Abs.1		•		
	52	Nicht übereinstimmende Kontrollbescheinigung: Angaben stimmen nicht mit der Rechnung oder den Lieferpapieren überein	SR 910.18: Art. 26, Abs. 2/ Art. 27, Abs. 1, Bst. a/Anhang 1, Ziff. 1.2, Bst. f		•		
	53	Die Kontrollbescheinigung wurde durch eine vom BLW nicht anerkannten Kontrollstelle ausgestellt	SR 910.18: Art. 23a, Abs. 1-8 / SR 910.181: Art. 16b, Abs.2, Bst. a &b/ Anhang 4a		•		

Kategorie	#	Abweichung	Rechtliche Grundlage	Sanktionsstufe			
				A	B	C	D
	54	Unvollständige/ abgeänderte/ durch ZS nicht freigegebene Kontrollbescheinigung oder fehlender Kontrollnachweis (Zollfreilager)	SR 910.18: Art. 26, Abs. 2/ Art. 27, Abs. 1, Bst. a/Anhang 1, Ziff. 1.2, Abs. 1, Bst. f  SR 910.181: Art. 16c, Bst. a/ Art. 16d, Abs. 1		•		
	55	Das Importverfahren gemäss Bio-Verordnung wurde nicht konform umgesetzt	SR 910.18: Art. 22, Bst. a & b/ Art. 23, Abs. 1&2/ Art. 24, Abs.1-6  SR 910.181: Anhang 4, Abs. 1 & 2, Anhang 4a, Abs. 1& 2			•	
	56	Lieferant ist nicht zertifiziert	SR 910. 18: Anhang 1, Ziff. 1.2, Abs. 6 Bst. c & Ziff. 8.2, Abs. 1			•	
Kooperation und Auflagen	57	Unzureichende Aufzeichnungen/Massnahmen bei Beanstandungen der Konformität zertifizierter Erzeugnisse	SR 910.18: Art. 24, Abs. 1, Bst. b & Abs.2/ Anhang 1, Ziff. 1.1, Abs. 1 Bst. b,/ Abs. 2 & 4	•			
	58	Der Zertifizierungsstelle wird die Mitnahme von kontrollrelevanten Dokumenten zwecks Ergänzung des Inspektionsberichtes (Zusammenfassungen von Warenflussberechnungen, Beispiele von Etiketten, Beispiele von Lieferscheine/Rechnungen, Beispiele von Dokumentationen betreffend Separierung und Rückverfolgbarkeit, etc.), z.H. der Zertifizierung, verweigert	SR 910.18: Art. 25, Abs. 1, Bst. d	•			
	59	Nicht rechtzeitige Information der Zertifizierungsstelle/der Abnehmer bei einer nachträglichen Entfernung des Bio-Hinweises oder dem Verdacht einer nicht konformen Partie von bereits ausgelieferter Ware	SR 910.18: Art. 24a <sup>bis</sup> , Abs. 1, Bst. c		•		

Kategorie	#	Abweichung	Rechtliche Grundlage	Sanktionsstufe			
				A	B	C	D
	60	Unkooperatives Verhalten: Zugangsverweigerung, Verweigerung des Zugriffs auf Probennahme- und Analyseergebnisse, bewusst falsche oder lückenhafte Angaben, absichtliche Abwesenheit einer ausreichend kompetenten Person während der Kontrolle	SR 910.18: Art. 25, Abs. 1, Bst. d			•	
	61	Andauerndes unkooperatives Verhalten: Verweigerung des Zugangs, von Auskünften, Kontrollen oder vorsätzliche Täuschung der Zertifizierungsstelle	SR 910.18: Art. 25, Abs.1, Bst. d				•
	62	Wiederholte Nichterfüllung von Auflagen oder Nichtumsetzung Aufgrund einer Integritätsverletzung verfügbarer Massnahmen/Vertragsbruch	SR 910.18: Art. 24 <sup>a</sup> <sup>bis</sup> , Abs. 1, Bst. b				•

Der in dieser Weisung definierte Katalog der Abweichungen ist nicht abschliessend. Nicht beschriebene Abweichungen werden, analog zu vergleichbaren Fällen, nach Ermessen beurteilt und bei Bedarf in den Katalog aufgenommen.



## **6. Inkrafttreten**

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Bernard Lehmann

Direktor